

Hamburg-Neuengammer Dampfschiffahrt.

(Meins, F., Curslack 76). Sommer- und Winter-Fahrplan siehe öffentliche Bekanntmachung...

Stör Dampfschiffahrt

mit dem Dampfer 'Köhlbrand' zwischen Hamburg, Wewelsfleth, Beidenfleth und Wilster (Kasernort).

Abfahrt in Hamburg von der St. Pauli-Landungsbrücke und in Altona von der Altonaer Landungsbrücke.

Von Hamburg nach der Stör jeden Montag Mittag 12 Uhr. - Von Wilster (Kasernort) nach Hamburg jeden Dienstag Morgen 7 Uhr. - Von Wewelsfleth nach Hamburg jeden Dienstag Morgen ca. 8 Uhr.

Jollenführerordnung

erlassen von der Polizeibehörde am 1. März 1906

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung und, soweit die Taxen in Frage kommen, in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde wird für den Betrieb des Jollenführergewerbes in Hamburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Concession.

- 1. Wer im hiesigen Hafen Personen mittels Jollen gewerbmässig befördern will, bedarf hierzu einer von der Polizeibehörde zu ertheilenden Concession...

§ 2. Beschaffenheit und Benutzung der Jollen.

- 1. Jollenführer dürfen nur solche Jollen benutzen, die eine Mindestgröße von 3 cbm haben, sich in gutem baulichen Zustande befinden und mit einer von der Polizeibehörde ertheilten Nummer versehen sind...

§ 3. Jollenführerstationen.

Die Polizeibehörde bestimmt, welche Stationen für die Jollenführer einzurichten, mit wieviel Jollen sie zu besetzen sind und in welcher Weise die Jollenführer bei Besetzung derselben zu wechseln haben.

§ 4. Obmann.

Die sämtlichen Jollenführer unterstehen einem auf ihren Vorschlag von der Polizeibehörde zu ernennenden Obmann, der für den ordnungsmässigen Betrieb verantwortlich ist.

§ 5. Pflichten der Jollenführer.

- 1. Die Jollenführer haben ihre Obliegenheiten gewissenhaft auszuführen, den Vorschriften dieser Verordnung, sowie den Anordnungen der Hafenpolizei-Beamten und Hafen-Marine-Beamten unbedingt nachzukommen...

§ 6. Nachtdienst der Jollenführer.

Für den Nachtdienst (von Abends 8 bis Morgens 5 Uhr) wird eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Jollenführern nach einer von dem Capitän der Hafenpolizei zu treffenden Auswahl bestimmt.

§ 7. Tarifvorschriften.

A. Streckenfahrten.

Table listing fares for various routes and services, including I. Bezirk, II. Bezirk, III. Bezirk, etc., with prices in Pfennigs.

Repaired Document

Plastic Covered Document